



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An das
Eidgenössische Justiz-, Polizei- und Militärdepartement
Postfach
3003 Bern

Vernehmlassung betreffend Teilrevision des Obligationenrechts (Sanktionen bei missbräuchlicher oder ungerechtfertigter Kündigung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme und teilen mit, dass wir den Revisionsentwurf ablehnen. Einerseits können wir dafür keine ausreichenden Gründe erkennen, andererseits würde die vorgeschlagene Verschärfung des Arbeitsrechts den Standortvorteil schwächen und sich so volkswirtschaftlich negativ auf den Arbeits- und Werkplatz Schweiz auswirken. Aus der Praxis sind uns keine Fälle bekannt, bei denen die heutigen Kündigungschutzregelungen und sonstigen Mittel nicht ausreichen, um krasse Missbräuche zu verhindern. Da sich die bisherige Regelung bewährt hat, sehen wir keinen Anlass für eine Änderung des geltenden Arbeitsrechts.

Im Einzelnen haben wir zu den Revisionsvorschlägen Folgendes anzumerken:

- Mit dem Vernehmlassungsentwurf soll die Sanktion bei missbräuchlicher oder ungerechtfertigter Kündigung von heute maximal 6 Monatslöhnen auf neu maximal 12 Monatslöhne erhöht werden. Wir sind aber der Meinung, dass die bisherige Sanktion ausreicht. Selbst bei krassen Verstössen eines Arbeitnehmers geht der Arbeitgeber schon heute mit der fristlosen Entlassung ein hohes Risiko ein, dass er im Streitfall zu beträchtlichen Zahlungen verpflichtet oder zur Vermeidung von langen Rechtsmittelverfahren zu einem Vergleich gedrängt wird. Mit der vorgeschlagenen Verdoppelung der heutigen Maximalsanktion dürfte wohl die fristlose Entlassung selbst bei schwersten Verfehlungen von Arbeitnehmenden kaum mehr in Betracht fallen.

- Weiter soll gegenüber einer gewählten Arbeitnehmervertretung neu keine Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen mehr ausgesprochen werden können. An sich müsste sie selbst dann weiter beschäftigt werden, wenn die betreffende Unternehmensabteilung wegen fehlender Rentabilität geschlossen werden muss. Dieser erweiterte Kündigungsschutz soll auch bei einer so genannten Massenentlassung gelten. Infolge Stilllegung ganzer Unternehmen oder einzelner Unternehmensbereiche sind aber Massenentlassungen leider nicht immer vermeidbar. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung könnten Arbeitnehmervertretungen in derartigen Fällen nicht oder nur mit hohen Folgekosten von ihrem Arbeitsverhältnis entbunden werden. Eine solche Regelung erscheint uns im Interesse unseres Wirtschaftsstandorts nicht sinnvoll. Das bisherige Arbeitsrecht bietet ausreichend Schutz für die Arbeitnehmervertretungen.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können, und danken nochmals für die Möglichkeit zur Meinungsäußerung.

Liestal, 11. Januar 2011

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrats
Der Präsident:

Der Landschreiber: